

307 O 59/17

Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes
Teilurteilkenntnis - und Endurteil

In dem Rechtsstreit

Malte Krüger, deschenweg 17,
22951 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Petr
Kwinkes, in der Pflaumenwiese 7,
22998 Hamburg

gegen

Autobaus Porsche Mann GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Harm-
Petr Borchtmann, Rotascheallee 38,

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Wendelk
Porschtmann, Trägerstraße 45,
22737 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg
Zivilkammer 7, durch den Richter
am Landgericht Dr. Meyer als
Einzelrichter aufgrund der münd-
lichen Verhandlung vom 13.07.17
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an
die Klägerin 36.000 € nebst
Zinsen i.H.v. 5%punkts über
dem Basiszinssatz seit dem
02.02.17 zu zahlen, Zug-un-
Zug gegen Rückgabe und Rück-
übernahme des durch Hof 11
ATI mit dem amtlichen Kenn-
zeichen HH-MK 1311, Kfz-Steuer
Nr. HVWZETAVZEWOBJ72.

sehr gut

2. Es wird festgesetzt, dass nach
der Beklagten mit der Rücknahme
des Fahrzeuges in Höhe 1 in An-

Warenabweisung der
Obriken

nahmervorzug befindet

3

"Im Wege des AU"

3. Der Kläger wird auf die Hilfs-
widerrufe hin verurteilt an die
Beklagte ~~1440~~ 1440 € zu zahlen

4. Die Kosten des Verfahrens trägt
die Beklagte. ^{"Rechtsstreit"}

5. Das Urteil ist für die Beklagte
vorläufig vollstreckbar.

Für den Kläger ist das Urteil
gegen Sicherheitsleistung in der
Höhe des jeweils zu vollstreckenden
Betrag vorläufig ~~vollstreckbar~~
vollstreckbar.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Neuwagen, insbesondere die Rückzahlung des Kaufpreises und die Feststellung, dass sich die Beklagte im Verzug der Annahme des Wagens befindet.

„Nutzungsersatz“

Nach einer Teilerledigung und einem Teilenerkenntnis streitet die Partie im Rahmen der Hilfswiderrklage über die Kostentragungspflicht.

Der Kläger wollte sich ein sportliches Fahrzeug, das den Transport seiner beiden Kinder erlaubt, erwerben und suchte zu diesem Zweck im Markt 2016 die Geschäftsräume der Beklagten auf, die ausschließlich Fahrzeuge der Marke VW verkauft.

Gemeinsam mit seiner Ex-Frau schaute sich der Kläger im Verkaufsbereich mehrere Fahrzeuge vornehmlich Golf, an. Sämtliche dieser Fahrzeuge waren 5-Türer.

Der Kläger forschte eben Golf VII

GTI ins Auge, ~~er~~ nach dem Wunsch 5

Mit einem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Bergdorf, vereinbarte der Kläger eine Probefahrt mit einem Golf VII nicht in der Variante GTI. Dieses Fahrzeug hatte 5 Türen.

Der Kläger entschloss sich zur Bestellung eines Golf VII GTI. Mit Herrn Bergdorf sprach er verschiedene Ausstattungsdetails, über die Zahl der Türen sprachen der Kläger und der Mitarbeiter der Beklagten nicht, dieser fragte nicht nach der gewünschten Anzahl an Türen.

Während des Gesprächs erkundigte sich Herr Bergdorf nach dem bisherigen Fall des Klägers, wobei dieser erklärte, sein Alfa Romeo Giulietta sei das eher seltene 4-türige Modell „Berlina“.

Für den Kläger war völlig klar, dass das ^{neue} Fahrzeug 5 Türen haben sollte.

Der Kläger unterzeichnete die von G
Herrn Bergdorf vorgefertigte, verbind-
liche Bestellung vom 30.06.2016,
die inhaltlich mit der Bestellbestä-
tigung der Beklagten vom selben
Tag übereinstimmt.

Aus dem Bestellkürzel "5G17TV"
ergibt sich, dass ^{der Kläger} ein Golf VII GTI
mit 3 Türen bestellte. ~~Wurde~~ Die
Chiffrierung gibt der Hersteller Volks-
wagen für alle Vertragshändler vor.
Ein 5-türiges Fahrzeug kostet als
Sonderausstattung 1.300 € Aufpreis,
das wünschte der Kläger nicht.

stätigung nicht.

Die Bedeutung des Bestellkürzels
kennt der Kläger nicht. Eine Angabe
zu der Anzahl der Türen erhält die Bestellbe-
stätigung nicht. Für die Einzelheit der Bestellbe-
stätigung wird auf diese ver-
wiesen, Bl. 6 der AKR.

Den Kaufpreis in Höhe von 36.000 € zahlte
der Kläger vor Abholung des Wagens
an die Beklagte in bar.

Am 11.11.16 holte der Kläger wie
vereinbart den Wagen in Wolf-
burg ab, um sich die Überführung

Warte nach Hamburg zu spät.

7

Bei der Abholung stellte der Kläger fest, dass es sich bei dem Wagen um einen 3-türer handelte.

Auf die Beschwerde des Klägers hin erklärte Mitarbeiter dem Kläger, dass das Fahrzeug der Bestellung entspreche. Die Anzahl der Türen gebe sich aus dem Bestellkürzel. Dass auf der Bestellbestätigung keine Angabe zu der Zahl der Türen stand, sei verwunderlich.

Der Kläger nahm das Fahrzeug mit und verlangte mit Schreiben vom 11.11.16 von der Beklagten die Lieferung eines 5-türigen Fahrzeugs. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 02.12.16 ab.

Mit Schreiben vom 08.12.16 setzte der Kläger der Beklagten ein Frist bis zum 22.12.16 für die Erklärung, ihm ein 5-türiges Fahrzeug liefern zu wollen und drohte andernfalls den Rücktritt an.

Die Beklagte lehnte die Aneuerung & eines 5-türigen Fahrzeugs mit Schreibe vom 22.12.16 ab.

Mit Schreiben vom 13.01.17 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs unter Fristsetzung bis zum 01.02.17.

Seit dem 11.11.16 absolvierte der Wagen eine stufenförmige von 6000 km. Der Kläger fährt ungefähr 1000 km pro Monat mit dem Wagen. Eine Nutzungsent-schädigung macht die Beklagte wipro-essual nicht geltend.

Diese Frist verstrich & folglich, die Beklagte wie der Rücktritt zurück.

Prozessgeschichte am Ende des TB

Eine beglaubigte und einfache Abschrift der Klage ohne Anlagen hat ^{der Prozessbevollmächtigte} der Beklagten am 06.03.17 ~~hatte~~ im Rahmen der Zustellung erhalten. Das Gericht hat mit Verfügung vom 01.03.17 das schriftliche Verwaltungsverfahren angesetzt und die Verfügung dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 06.03.17 zugestellt. ^{Wicht relevant}

Wicht relevant

Am 06.03.17 hat die Beklagte über ihre Prozessbevollmächtigte ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt. In der Klagerwidmung

vom 03.04.17, per Fax bei 3
Gericht eingegangen am 03.04.17,
hat die Beklagte die fehlenden
Anlagen jurüst.

Die Beklagte hat zunächst hilfs-
weise widerklagend für den Fall
der begründeten Klage beantragt,
den Kläger zu verurteilen, der
Beklagten Auskunft über die
Fahrleistung des streitgegenständ-
lichen Fahrzeugs zu erteilen und
den Kläger nach Erteilung der Aus-
kunft ~~zu~~ zu verurteilen, an die
Beklagte die Nutzungswerte heraus-
zugeben, die sich ausgehend von
der Fahrleistung bei Ansatz eines
Verfalls von 0,5% des Kaufpreises
pro 1000 km Fahrleistung ergeben.

Mit Schreiben vom 10.05.17 hat
der Kläger die Auskunft erteilt

Mit Schreiben vom 01.06.17 ~~hat~~
hat die Beklagte den Hilfswiderrufe-
entrag zu 1. für erledigt erklärt,
dieser Erklärung hat sich der Kläger
antizipiert angeschlossen.

Der Kläger beantragt,

10

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000 € nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsfuß seit dem 01.02.17 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des PKW Fiat VII 5T1 mit dem amtlichen Kennzeichen NH-MK 1311, Fahrgestell-Nr. WVWZZZAUZE W039572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrgestells in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

✓ Hilfsweise, für den Fall der begründeten Klage, beantragt die Beklagte
wiederklagend

2. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsschädigung

iHv 1440 €
(= 8 x 180,00 €)
zu zahlen

11

nicht relevant

wobei / sich die Beklagte vorbehalten,
den Hilfswiderrufsantrag zu 2. ent-
sprechend dem Fortlauf der Monate
zu erhöhen.

Der Kläger erklärt, hilfsweise, für
den Fall, dass über den Hilfswid-
rufsantrag zu 2. eine Entscheidung
ergeht, dass er diesen Antrag in
dem gethelt gemachten Umfang
unter Verwahrung gegen die Kosten
anträgt.

P.G.: Vollmacht

wissensbündel
 Sie entscheiden
 ja auch in der
 Sache

Die Klage ist zulässig und begründet.
 Über die Hilfswiderrklage war nur im
 Rahmen der Kosten zu entscheiden.

7.

Die Klage ist zulässig.

Nr. 1

Das angerufene Gericht ist nach
 §§ 37, 717 Nr. 1 Sachlich für
 die Klage zuständig. Der Streitwert
 beträgt nach §§ 3, 47, ~~5 Nr. 1~~
 5 Nr. 1 ZPO über 5000 €, nämlich
 36.000 €.

Die örtliche Zuständigkeit des Land-
 gericht Hamburg ergibt sich aus
 §§ 12, 177 ZPO. Die Beklagte hat
 ihren Sitz in Hamburg im Bezirk
 des Landgerichts Hamburg.

(Die Beklagte wird gem. §§ 13, 35
 ArbZG ordnungsgemäß durch den
 Geschäftsführer vertreten.)

Der Mangel der Zustellung der Klage ist nach § 235 ZPO von ~~Bericht~~ Anfang an gehehlt.

§ 133 I ZPO
"sollen"
§ 133 II ZPO
aufordern
bekannt

Nach § 253 I, V ZPO ist der Beklagte eine bestaunigte Abschrift der Klage zu stellen. Diese hat alle Anlagen zu enthalten. Diese fehlten bei der an die Beklagte zugestellte Abschrift. Dieser Zustellungsmanagen rügte die Beklagte erst in der Klageerwidlungsschrift vom 06.04.17. Nach § 235 I ZPO wird ein Verfahrensfehler, auf dessen Einhaltung die Partei verzichten kann, bei nicht rechtzeitiger Rüge gehehlt. So liegt der Fall hier. Die Beklagte hätte den Fehler im nächsten Schriftsatz rügen müssen, dies wäre die Verteidigungsschrift am 05.05.17 gewesen.

Eine Prüfung der Vollmacht findet auch ohne vorgelegte Prozessvollmacht nach § 80 ZPO gem. § 88 ZPO nicht statt. Der Mangel der Vollmacht wurde nicht geprüft und die Parteien sind durch Rechtsanwältin vertreten.

Der Feststellungsantrag ist 14
ebenfalls zulässig, insbesondere wenn
der Kläger das notwendige Feststellungs-
interesse auf und der Annahmeverzug
stellt ein feststellungsfähiges Rechts-
verhältnis dar, vgl. § 256 I ZPO.

In Verbindung mit einem Antrag zur
Verurteilung zu - um - Zug ist der
Annahmeverzug annahmeweise
feststellungsfähig, da er nicht allein
eine Vorfrage eines Rechtsverhältniss
betrifft.

Das Feststellungsinteresse des Klägers
ergibt sich aus den Vollstreckungs-
rechtlichen Regelungen in § 756
ZPO. Bei festgestelltem Annahme-
verzug kann die Zwangsvollstreckung
beidein werden, auch bei zu -
um - Zug Verurteilungen.

~~Der neue Parteiverfahren~~

II.

15

^{objektive}
Die Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO
zulässig. Der Kläger macht Ansprüche
gegen dieselbe Beklagte geltend, für
die dasselbe Prozessgericht zuständig
und ~~das~~ dieselbe Prozessart zulässig
ist.

III.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen
die Beklagte auf Rückzahlung
der 36.000 € zu- und ab-
rückgabe ^{und Rücküberweisung} gegen
den Streitgegenstand-
lichen PKW. aus §§ 433 I, 434 III 1
Nr. 2, 437 Nr. 2, 323, 346 I, 347
BGB. Der Antrag des Klägers ist gem.
§§ 133, 137 BGB entsprechend anzusetzen.
a)

Die Parteien haben am 30.06.16
einen Kaufvertrag über den

Neuwagen Golf VII GTI zum 16.
Preis von 36.000 € geschlossen.

Die Bestellung des Klägers ^{vom 30.9.15} stellt
das Angebot IDA 9434 BHB dar,
das die Beklagte auch angenommen
hat mit der Bestellbestätigung
vom selben Tag.

Inhalt?, 3 oder 5 Türen

b)

Das Fahrzeug weist auch einen
Mängel bei Jekfahrenübergang IDA
9434 BHB auf. Das Auto hat 3
statt 5 Türen, ~~was der Kläger~~
Ein Sachmangel liegt nach 9434 I
BHB daher vor, wenn die Sache
den subjektiven oder objektiven An-
forderungen oder den Montagean-
forderungen des 9434 BHB nicht
entspricht.

Hier haben die Parteien eine Beschaffen-
heit der Sache ~~nicht~~ in Bezug auf
die Anzahl der Türen nicht ver-
einbart.

Die Bestellbestätigung, die der Be-

Stellung entspricht, enthält 17
keine ~~Ang~~ ausdrücklichen An-
gaben zu der Türanzahl

Diesem Schluss steht auch nicht
entgegen, dass sich aus dem
Bestellwürfel, den der Hersteller
Vr fertigt, die Anzahl der
Türen ergibt. Die Bedeutung
des Würfels war weder für den
Kläger offensichtlich erkennbar,
noch konnte er diese oder wurde
darauf hingewiesen. Eine Vernehmung
liegt nur dann vor, wenn sich der
Rechtsbindungswille beider Parteien
auf diese Inhalt der Erklärung
bezieht. Dies ist mangels Kenntnis
des Klägers von der Bedeutung des
Würfels hier nicht der Fall.

Das Fabrikat entspricht nicht
den objektiven Anforderungen
iSd § 434 III 1 ~~ABGB~~ BGB.

nach den Umständen
Der Kläger hat einen 5-Türer
erwarten dürfen.

Im Verkaufsraum der Beklagten
hat er sich ausschließlich

fünftürige Autos angeschaut. 1.
Auch bei der Probefahrt hat der
Kläger ein 5-türiges Auto probe-
gefahren. Im Sinne des § 3 Abs. 1
Nr. 3 BGB durfte der Kläger er-
warten, dass das Auto dem-
jenigen der Probefahrt entspricht.

~~Das dem nicht~~

dem steht nicht entgegen, dass
das Auto der Probefahrt ein
„normaler“ Golf VU war und
nicht die GTI Variante. Dies
stellt lediglich das sportlichere
Modell dar, entspricht ebenso
aber dem Auto der Probefahrt.

~~Daneben ergibt sich~~

Für den Kläger war zudem nicht
erkennbar, dass es sich bei
5-türigen Modellen um eine
Sonderausstattung handelt, die
einen Aufpreis kostet. Die
Anzahl der Türen ist bei einem
Auto von offensichtlicher Rele-
vanz, sodass die Beklagte auf
diesen Umständen hätte hin-
weisen müssen. Dies hat sie
nicht getan.

Im Sinne des § 434 III 1 Nr. 2 18
BGB konnte der Kläger nur ledig-
lich ein 5-türiges Modell
erwarten. Zu berücksichtigen
sind die Umstände des Ver-
tragschlusses. Der Kläger schaute
sich gemeinsam mit einer
zweiten Person ausschließlich
5-türige Modelle an. Mit
dem Mitarbeiter der Beklagten
sprach der Kläger über sein
vorheriges Fehlkauf, er wollte
Modell des Herstellers mit 4
Türen. Die Anzahl der Türen
war für den Kläger erkennbar
von Relevanz.

Der Mangel liegt auch bei 20
Gefahrübergang - der Abholung
des PKW durch den Kläger am
11.11.16 - vor.

c)

~~Die Pflichtverletzung~~

Der Mangel ist auch nicht
unheblich iSd § 323 V 2 BGB.
Die Anzahl der Türen bei einem
Auto ist von großer Relevanz.

etwas zu knapp

Der Kläger hat mit Schreiben
vom 05.12.16 unter Androhung
des Rücktritts eine angemessene
Frist zur Beseitigung der
Nachbesserung durch die Beklagte
gesetzt.

Der Rücktritt hat der Kläger
am 13.01.17 iSd § 349 BGB
iSv. der Beklagten erklärt.

Das Rücktrittsrecht ist auch
nicht gem. § 326 VI Alt. 1
BGB ausgeschlossen. Der Kläger
ist für den Mangel nicht ver-

antwortlich, insbesondere 21
wer für ihn nicht erkennbar,
denn lediglich ein 3-türiges
Modell gefertigt wird. Aus dem
Bestellwertel ergibt sich dies
nicht ohne weiteres.

2

Der Einspruch des Klägers folgt
aus §§ 287 I, 286 I BGB.
Nach § 187 I BGB analog sind
Zinsen ab dem Tag, der auf
den Vertrag folgt, zu zahlen.

Berechnung? nach
welcher Norm genau?
§ 286 I oder 286 II?

Hier hat der Kläger die Behauptung
bis zum 01.02.17 die Nicht-
gesetzl. Zinsbeginn ist demnach
der 01.02.17.

Zweifelhaft
→ Klageabweisung
nur USHK

Der Antrag des Klägers ist analog
§§ 133, 157 BGB nach dem Willen
des Klägers so auszulegen, dass
Zinsen ab dem 02.02.17, nicht
den 01.02.17, zu zahlen sind.

Es ist der Annahmeverzug der
Beklagte festzustellen, § 293 BGB.

Der Kläger hat die Beklagte mit
Schreiben vom 13.06.17 die
Rückgabe des Autos, ist § 295
BGB wörtlich angebot. Das wört-
liche Angebot reicht aus, da
die Beklagte ~~hat~~ ~~erhalten~~ hat,
~~da~~ ~~sie~~ ist § 295 S. 1 Nr. 2 BGB
~~die~~ das Fahrzeug bei dem Kläger
abzuholen hat.

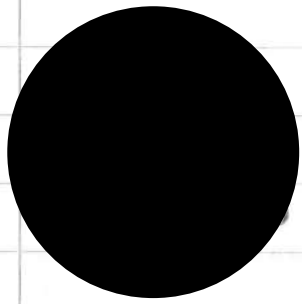
IV

Zahlung von 1440 €
per DR Klage.

Die Beklagte hat einen Anspruch auf
Der Kläger hat den Hilfsweise
je Widerklage geltend gemacht
Nutzungserschädigungsanspruch
wirksam anerkannt, ~~§ 307 BGB~~
§ 307 BGB.

Über die Hilfswiderklage war auf-
grund der eingetretene Bedingung -
die erfolgreiche Klage - zu ent-
scheiden. Die Bedingung ist als
~~inhaltlich~~ Bedingung zulässig
und schafft keine Rechtsunsicher-
heit

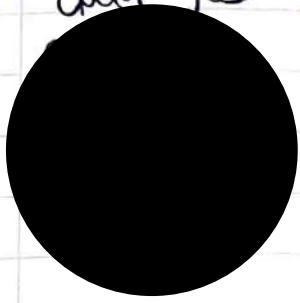
Aufgrund des wirksamen Aner-
kennnisses ist nur die Zulässig-
keit der Hilfswiderklage zu prüfen



Das angeführte Gericht ist für diesen
~~gem § 23~~ zuständig. Bei sachlicher
Zuständigkeit des Sondergerichts
für die Klage ist dieses auch
für die Widerklage zuständig,
wenn keine ausschließliche Zu-
ständigkeit des Amtsgerichts
besteht. So liegt der Fall hier.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt

Art 933



nach Art 9912, 13 EPO. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Hamburg im Bezirk des angeführten Gerichts.

24

Die Widerklage ist auch zulässig, es besteht Pariteät der Interessen bei Klage und Widerklage. Die Klage ist auch rechtsabhängig in derselben Prozessart. Die nach Art 933 EPO erforderliche Kohärenz besteht. Es geht in beiden Klagen um die ~~Rückabwicklung~~ Rückabwicklung desselben Kaufvertrags.

Die Änderung der Widerklage ist ebenfalls zulässig. Bei der Stufenklage nach § 254 ZPO dient der Auskunftsanspruch auf der ersten Stufe wirtschaftlich dem Leistungsspruch auf der zweiten Stufe. Benötigt der Stufenkläger den Auskunftsanspruch nicht mehr, so kann dieser fallen gelassen und der Leistungsspruch konkretisiert werden. Die oben liegende Klageänderung ist nach § 264 Nr. 2 ZPO immer zulässig. ✓

Hilfsweise

Den Anspruch hat der Kläger 25
nach § 307 ZPO wirksam - eindeutig,
und vorbehaltlos - anerkannt.
Die Bedingung der Entscheidung über
die Hilfswiderrklagen ist zulässig und
eingetret. Eine Verweigerung gegen
die Kostentlast schadet nicht.

Die Erklärung des Antrahenheits
liegt im Rahmen der Dispositions-
maxime des Klägers.

V.

Die Entscheidung über die Kosten
folgt aus § 92ff. Nr. 1 ZPO.

~~Die Kosten der Klage sind der Beklagte
aufzubringen~~

Der Kläger unterliegt lediglich in
Bezug auf den anerkannten
Hilfswiderrklagenantrag. Ein sofortiges
Antrahenheits nach § 93 ZPO lag
hier nicht vor. Entscheidend ist
das Verhalten des Klägers zur SF-
hebung der Hilfsklagen als rechtl.
Hier hat der Kläger die Beklagte

ja aber erst nach
geltendmachung

Andam zur Klage gegeben. 26
Der Anspruch auf Nutzungsver-
schädigung hat der Kläger bei
einem Rücktritt gem. § 341 I, II,
341 BGB Zug-um-Zug zu
erfüllen. Mit dem Angebot,
den Pkw zurückzugeben, aber
nicht die Nutzungsveranschlagung
zu zahlen, hat der Kläger
deutlich gemacht, dass
er diese ~~nicht~~ ggf. nicht
zahlen wird.

Der Hilfswiderruf-
antrag hat eine Wert
von 1440 €, der Kläger
unterliegt damit
mit Unter 10%.

Über den fallh. selbsten
Stufenantrag 1. es geht keine
gesonderte Kostenberechnung,
dieser dient wirtschaftlich
allen dem Hauptantrag, eine
Erledigungserklärung war
überflüssig.

Die Entscheidung über die
voluntäre Vollstreckbarkeit
folgt aus § 706 Nr. 1, 709,
ZPO. S. 1 + S. 2

Der Streitwert ist gem. § 44 VZ
 I 1 GKG auf 37440 €
 festzusetzen.

Der Wert im Klage und Widerklage
 ist gem. § 45 I 1 GKG zusammen-
 zurechnen, wirtschaftliche
Identität ist § 45 I 3 GKG
 besteht nicht.

Beider - fallen selbsten - Stufe -
 Klage ist allein der höhere Wert
 maßgeblich, § 44 GKG.

[Rechtsbehelfsbelehrung nach § 232
 S. 4, 78 ZPO entbehrlich]

Unterschied Richter
 für Streitwert 68444

Ihre Klausur ist gut gelungen und liegt im guten Bereich, Prima!

Rechtsrum und Tenor sind fehlerfrei. Der Zusatz „Im Wege des Auerkennheitsurteils“ stellt im Hinblick auf die vorl. Vollstreckbarkeit klar, welcher Teil des Tenors ohne SiL vollstreckt werden darf.

Auch der Tatbestand ist sehr gut gelungen. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen noch in der Prozessgeschichte. Dort sollten Sie nicht überflüssiges aufzählen und alles das, was wichtig für die Aufträge relevant ist, erst in der „großen“ Prozessgeschichte am Ende des Tatbestandes bringen.

In der Zulässigkeit sprechen Sie alle Probleme des Falles an. Hinsichtlich der fehlenden Anlagen wäre die Lösung in § 133 ZPO zu finden gewesen.

Auch die materielle Lösung ist ausnehmend auch wenn Sie das Problem an anderer Stelle als beim Inhalt des Kaufs (oder Beschaffungsgeschäfts) vororteten.

§ 93 ZPO wurde gesehen und geprüft, wenn auch nicht mit dem „richtigen“ Ergebnis

14 Punkte

Bunzel, P. A.